

BGB der dtms GmbH für 0137-Rufnummern

1. Präambel

1.1 Nachfolgende Bedingungen regeln das zwischen der dtms GmbH (nachfolgend „dtms“ genannt), Sitz der Gesellschaft: Taunusstraße 57, 55118 Mainz, Registergericht: Handelsregister Mainz, HRB 45187 Mainz, und dem Vertragspartner (nachfolgend „Partner“ genannt) begründete Vertragsverhältnis hinsichtlich der Realisierung von Mehrwertdiensternummern des Rufnummernbereichs 0137. Sofern die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (nachfolgend „BNetzA“ genannt) eine andere Rufnummerngasse für die Abwicklung von Massenverkehr zu bestimmten Zielen (MABEZ) vorgibt, gelten die nachfolgenden Bestimmungen für Rufnummern dieser Rufnummerngasse bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung entsprechend. Ergänzend gelten nachrangig die Regelungen der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Realisierung von Service-Rufnummern“ von dtms, welche dtms mit dem Partner vereinbart hat.

1.2 Entgegenstehende oder von diesen BGB abweichende Bedingungen des Partners finden keine Anwendung, auch wenn dtms der Geltung nicht ausdrücklich widersprochen hat. Änderungen dieser BGB werden dem Partner spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Änderungen werden grundsätzlich nur wirksam, wenn der Partner diese annimmt. Die Änderungen gelten jedoch als genehmigt, wenn der Partner nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung schriftlich widerspricht. dtms weist den Partner zum Fristbeginn auf dieses Widerspruchsrecht und darauf hin, dass mit Ablauf der Frist die Zustimmung des Partners zu der BGB-Änderung als abgegeben gilt.

2. Anwendungsbereich

Die Rufnummerngasse 0137 - sowie im Falle einer Migration der Gasse 0137 in eine andere Rufnummerngasse auch diese - dient zur Abwicklung von Massenverkehr zu bestimmten Zielen (MABEZ). MABEZ bezeichnet ein hohes Verkehrsvolumen innerhalb eines kurzen Zeitraums mit kurzer Anrufdauer und begrenzter Kapazität am Ziel.

3. MABEZ-Rufnummern

3.1. Die BNetzA hat Zuteilungsregeln für die Vergabe von 0137-Rufnummern erlassen. Die Zuteilung der Rufnummernblöcke erfolgt im Wege der originären Zuteilung an die dtms, welche diese dann wiederum an den Partner im Wege der abgeleiteten Zuteilung vergibt. Die jeweils aktuellen Bestimmungen des Nummernplans der BNetzA, sowie sonstige Bestimmungen und Zuteilungsregeln für MABEZ-Dienste gelten automatisch als zu beachtender Bestandteil im Rahmen des vorliegenden Vertragsverhältnisses, ohne dass es eines gesonderten Hinweises seitens dtms bedarf. Der Partner

verpflichtet sich die vorgenannten Bestimmungen für 0137er Rufnummern stets einzuhalten.

3.2. dtms kann dem Partner 0137-Rufnummern aus seinem Rufnummernpool zur vorübergehenden Nutzung bereitstellen und diese in dem von dtms genutzten Netz realisieren. Dem Partner erwachsen aus der zeitweisen Bereitstellung der Rufnummern keine weiteren Rechte an diesen Rufnummern, sofern diese nicht mehr als 90 Tage regelmäßig (mindestens 2x pro Woche) für eine jeweils öffentlich beworbene Massenverkehrsapplikation genutzt werden.

3.3. Derzeit existiert kein Portierungsverfahren für 0137-Rufnummern, welches eine Portierung in ein anderes Telekommunikationsnetz ermöglicht. Nach Ende der Vertragslaufzeit oder anderweitiger Beendigung des Vertrages fallen die Rufnummern daher wieder an dtms zurück.

3.4. 0137 Service-Rufnummern sind 11-stellig. Nach dem Präfix 0 und der Dienstekennzahl 137 bestimmt die erste Ziffer der 7-stelligen Teilnehmerrufnummer den Brutto-Endkundentarif (gem. BNetzA Verfügung):

Tarifkennzahl	Brutto-Endkundentarif
0137 - 1, 5	0,14 € pro Anruf
0137 - 2, 3, 4	0,14 € pro Minute
0137 - 6	0,25 € pro Anruf
0137 - 7	1,00 € pro Anruf
0137 - 8, 9	0,50 € pro Anruf

4. Verbindungen

4.1. Die Telekommunikationsdienstleistung von dtms im Bereich 0137 beinhaltet die Zuführung der Verbindungen aus dem Netz des Teilnehmernetzbetreibers (im Folgenden „TNB“) Telekom Deutschland GmbH (im Folgenden „TDG“) zu Anschlüssen und Aussagen von der dtms. Eine Weiterleitung der Verbindungen zu externen Anschlüssen des Partners ist nach gesonderter Vereinbarung möglich.

4.2. Für Verbindungen aus Mobilfunknetzen und anderen inländischen Drittnetzen (PSTN-basiert – d.h. keine reinen Breitbandanschlüsse) gilt, dass diese nach dem aktuellen Zusammenschaltungsregime umfassend ermöglicht werden können. Soweit sich aufgrund regulatorischer Vorgaben oder aufgrund von Änderungen im Zuführungsverhalten einzelner TNB die Zuführung aus bestimmten Teilnehmernetzen nicht mehr realisieren lässt, kann dtms diese Zuführungsleistung ebenfalls nicht mehr anbieten und wird insoweit von seiner vertraglichen Leistungspflicht frei.

4.3. Teilweise wird auch von Anbietern sogenannter VoIP-Leistungen (Voice over IP) eine Zuführung von Gesprächen zu Rufnummern der Gasse 0137 ermöglicht. Diese kann derzeit aber nicht jederzeit und/oder flächendeckend gewährleistet werden und hängt von den Vereinbarungen des jeweiligen VoIP-Anbieters ab, auf den dtms weder direkt noch indirekt Einfluss ausüben kann.

Die VoIP-Anbieter, welche ihre Anrufe zu den Diensten von dtms zuführen, können bei dtms nachgefragt werden.

4.4. Die Zuführung von Anrufen aus dem Ausland ist nicht Bestandteil dieser Vereinbarung. Soweit die Zuführung aus dem Ausland ganz oder teilweise regulatorisch realisiert werden kann, wird dtms dem Vertragspartner auf Nachfrage ein entsprechendes Angebot unterbreiten. Für aus dem Ausland zugeführte Verbindungen erfolgt keine Auszahlung an den Partner.

4.5. Für Dienste mit hohem Verkehrsaufkommen (MABEZ) sind sogenannte Anrufratenobergrenzen festgelegt, die die maximale Anzahl der aus dem Netz des TNB zugeführten Verbindungen pro Sekunde bestimmen. Ausgehend von der Anrufratenobergrenze sind für 0137-Rufnummern fünf verschiedene MABEZ-Typen definiert (Stand 05/2016):

Nachfolgende Übersicht enthält auf der linken Seite den MABEZ-Typ, welche seitens dtms angeboten werden, mittig die Anrufratenobergrenze (in maximale Anzahl der Belegungen pro Sekunde) und rechts daneben die Abfragekapazität (in maximale Anzahl der Belegungen pro Minute):

Typ A	bis zu 40	bis 1.200
Typ B	bis zu 75	ab 1.200

Höhere Belegungsraten, also Typ C, Typ D und Typ E, bedürfen einer gesonderten Vereinbarung mit dtms. Sofern diese höheren Belegungsraten zwischen dtms und dem Partner vereinbart werden, gilt für die Anrufratenobergrenze das Folgende:

Typ C	bis zu 200	ab 3.000
Typ D	bis zu 550	ab 10.000
Typ E	bis zu 1.680	ab 10.000

4.6. Die 0137-Rufnummern sind fest bestimmten MABEZ-Typen zugeordnet. Die Anwendung des Partners, das erwartete Verkehrsvolumen und die vorhandene Abfragekapazität sind ausschlaggebend für die Wahl des MABEZ-Typs und damit entscheidend für die 0137-Rufnummer. Der Partner wird sich zusammen mit dtms über den sinnvollsten MABEZ-Typ beraten, um unnötige Kapazitätsbelegungen zu vermeiden.

5. Anrufabwicklung

5.1. Im Rahmen der bestehenden Kapazitäten von dtms werden die aus dem Netz des TNB zugeführten Verbindungen im von dtms genutzten Netz terminiert. Soweit die Terminierung auf der Plattform von dtms erfolgt, gelten diesbezüglich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Dialog Control & IVR der dtms.

5.2. Bei Anwendungen mit sehr hohem Verkehrsaufkommen wird nur ein bestimmter Teil der Anrufe zu Anschlüssen von dtms oder dem Partner weitergeleitet. Für diesen Zweck kann ein sogenannter Vorzählfaktor im Netz von dtms eingestellt werden. Gemäß dem eingestellten Vorzählfaktor wird z.B. jeder 25. Anruf durchgelassen. Der

BGB der dtms GmbH für 0137-Rufnummern

Vorzählfaktor kann individuell entweder numerisch oder zeitgesteuert eingestellt werden. dtms behält sich jedoch vor, zum Schutz der eigenen technischen Einrichtungen, den jeweils optimalen Vorzählfaktor einzustellen. Soweit es das Verkehrsvolumen erforderlich erscheinen lässt, ist dtms ferner berechtigt, mit einem sogenannten dynamischen Vorzählfaktor zu operieren, der je nach Situation mit einem unterschiedlichen Vorzählfaktor arbeitet.

5.3. Für die gemäß des eingestellten Vorzählfaktors durchgelassenen Anrufe (z.B. jeder 25.) können zusätzliche Leistungen auf der IVR-Plattform, welche von dtms genutzt wird, vereinbart werden. Wahlweise können die durchgelassenen Anrufe zu externen Anschlüssen des Partners weitergeleitet werden. Nach gesonderter Vereinbarung stehen für die weitergeleiteten Anrufe Routingoptionen des Intelligenznetzes von dtms zur Verfügung (z.B. ursprungsabhängiges Routing).

6. Forecast

Der Partner ist verpflichtet, frühzeitig Informationen zum Einsatz der 0137-Rufnummern sowie detaillierte Angaben zu Werbungsmaßnahmen und zu erwarteten Anrufvolumina gegenüber dtms anzugeben (sog. Forecast). Dies ist Voraussetzung für eine vertragsgemäße Leistungserbringung durch dtms. Kommt der Partner dieser Verpflichtung nicht nach, können sich Einschränkungen hinsichtlich der vertraglich vereinbarten Verfügbarkeit ergeben. dtms ist in diesem Fall nur im Umfang der dem Partner für den vereinbarten Dienst zugewiesenen Netz- und/oder IVR-Kapazität zur Abwicklung des Verkehrs verpflichtet. Aus der zeitweisen Abwicklung einer höheren Kapazität erwächst keine Verpflichtung oder Vermutung, dass dtms diese erhöhte Kapazität auch in Zukunft abwickeln wird.

7. Fakturierung und Inkasso der Anbietervergütung

7.1. Die vertragsgegenständlichen Massenverkehrs-Dienste werden im Online-Billing-Verfahren abgerechnet. Der TNB des Anrufer, in der Regel die TDG, welche die Mehrwertdienste des Partners in Anspruch nimmt, stellt diese Dienste dem Anrufer einheitlich mit dem Verbindungsentgelt in eigenem Namen in Rechnung und zieht das Entgelt vom Anrufer ein. Nach den zurzeit geltenden Vereinbarungen des Netzbetreibers, dessen sich dtms bedient, und der TDG, wird ein Teil der dem Anrufer in Rechnung gestellten Forderung an dtms gezahlt (Anbietervergütung und Carriervergütung).

7.2. Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit darüber, dass der Partner nach dem aktuellen „Online-Abrechnungsregime“ mit der Abwicklung der Forderungsbeitreibung und den darin enthaltenen Risiken nicht befasst ist. Eine Inkassotätigkeit oder ein weiteres Forderungsmanagement ist von dtms nicht geschuldet.

7.3. Der Partner wird keine eigene Fakturierung und kein eigenes Inkasso gegenüber der TDG vornehmen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

8. Entgelte für dtms

8.1. dtms erhält für die Telekommunikationsdienstleistungen sowie für Fakturierung und Forderungsersteinzug von dem Partner ein Entgelt. Dies ist die Differenz zwischen dem Nettoendkundenpreis und der mit dem Partner vereinbarten Anbietervergütung. Die dtms zustehenden Entgelte gemäß der Preisliste bleiben hiervon unberührt.

8.2. dtms ist berechtigt, die dtms zustehenden Entgelte mit der auszahlenden Anbietervergütung, evtl. Rückbelastungen und evtl. nachträglichen Zahlungen zu verrechnen. Nach Vornahme der Verrechnung der in Ziffer 8.1. dieser BGB genannten Entgelte gem. vorstehendem Satz 1 ergibt sich der in der Preisliste genannte „Auszahlungsbeitrag“ pro „Minute“. Dieser Betrag versteht sich vorbehaltlich von evtl. Rückbelastungen, sowie möglicher zusätzlicher vereinbarter Entgelte.

9. Abrechnung der Anbietervergütung

9.1. Der Partner erhält die mit dtms gemäß der allgemeinen Preisliste vereinbarte Anbietervergütung. Davon abweichende Anbietervergütungen können nur in einer besonderen Preisliste zu diesen Bestimmungen vereinbart werden. Hierin ist das dtms zustehende Entgelt für Telekommunikations-, Fakturierungs- und Inkassodienstleistungen bereits berücksichtigt. Im Übrigen gelten die in der allgemeinen Preisliste vereinbarten Entgelte.

9.2. dtms erstellt sieben Wochen nach Ablauf des laufenden Abrechnungsmonats (Kalendermonat), frühestens jedoch nach Zahlungseingang seitens der TNB eine Abrechnung, die die dtms zustehenden Entgelte und die an den Partner auszahlende Anbietervergütung enthält. Diese Beträge werden in der Regel verrechnet. Ein sich für den Partner ergebendes Guthaben wird durch eine Gutschrift ausgewiesen. Zahlungen von dtms an den Partner aufgrund von Gutschriften werden innerhalb von 15 Werktagen nach Gutschrifterteilung fällig.

9.3. dtms erhält die Mehrwertdienstevergütung (Anbietervergütung) von dem Teilnehmernetzbetreiber des Nutzers (Anrufer) wie in Ziffer 7 beschrieben ausgeschüttet. Dies erfolgt auf Grundlage der Bestimmungen des geltenden Zusammenschaltungsvertrages zwischen dtms und dem Teilnehmernetzbetreiber. Der Partner erkennt diesen Abrechnungsmodus als verbindlich an. dtms behält von der Auszahlung des Teilnehmernetzbetreibers das gemäß der Preisliste bestimmte Verbindungsentgelt gegenüber dem Partner ein.

9.4. dtms zahlt die dem Partner für die Erbringung seines Dienstes gegenüber dem Nutzer (Anrufer) zustehende und vom Teilnehmernetzbetreiber an dtms gezahlte Anbietervergütung an diesen aus.

Vergütungen, die der Partner für die inhaltliche Erbringung und technische Bereitstellung des 0137er Mehrwertdienstes erhält (Anbietervergütung), werden dem Anrufer gemeinsam mit den Verbindungs- und Abrechnungsentgelten von dem jeweiligen Netzbetreiber (im eigenen Namen) in Rechnung gestellt. Beide Parteien sind sich einig, dass dtms hierbei nicht das Inkassorisiko trägt. Nur soweit dtms die Anbietervergütung der Teilnehmernetzbetreiber für den Partner wirksam und endgültig erhält, wird diese an den Partner weitergereicht. Dies gilt unabhängig davon, ob der Zahlungsausfall auf der Nichtigkeit der Forderung, mangelnder Zahlungsbereitschaft, mangelndem Zahlungsvermögen oder sonstigen Gründen, wie insbesondere Betrug oder unvollkommener Verbindlichkeit, beruht. dtms ist nicht zur Auszahlung der Anbietervergütung an den Partnern verpflichtet, soweit diese Auszahlung nicht durch den Eingang eines entsprechenden Entgeltes bei dtms gedeckt ist. Die Pflicht des Partners zur Zahlung der Verbindungsentgelte bleibt hiervon unberührt. Diese stehen dtms für die Zuführung des Verkehrs in das Netz von dtms unabhängig von der Erbringung der inhaltlichen Dienstleistung (Mehrwertdienstleistung) zu. dtms ist berechtigt, dem Partner gegenüber Einwendungen seitens des Teilnehmernetzbetreibers oder des Nutzers (Anrufer) entgegenzuhalten.

9.5. Sofern der Partner über die 0137-Rufnummern Spiele oder Wetten im Sinne von § 762 BGB realisiert, stellen die in diesem Zusammenhang aufgebauten Verbindungen keine Entgeltansprüche begründende Leistung dar, wenn der Anschlusskunde als Spiel- oder Wettteilnehmer unter Berufung auf eine unvollkommene Verbindlichkeit nach § 762 BGB die Zahlung berechtigt verweigert. Der Einwand ist berechtigt, sofern bereits eine rechtskräftige Entscheidung über die Zulässigkeit des Einwandes im Sinne von § 762 BGB zu dem Spiel- oder Wettangebot vorliegt oder durch ständige Rechtsprechung die Berechtigung des Einwandes eindeutig ist.

9.6. Der für die Dienstekennzahlen 0137 - 1 und 0137 - 5-9 ausgewiesene Blocktarif je Verbindung unterstellt eine durchschnittliche Verbindungsdauer von 16 Sekunden. Bei einer Überschreitung der durchschnittlichen Verbindungsdauer um 30 % hat dtms das Recht eine Nachberechnung der Transportkostenerstattung in Höhe der über die unterstellte durchschnittliche Verbindungsdauer hinausgehenden tatsächlichen Verbindungsdauer auf Basis der jeweils genehmigten Entgelte vorzunehmen. dtms wird von diesem Recht nur Gebrauch machen, sofern die TDG ihrerseits gegenüber dtms eine derartige Nachberechnung vornimmt. Zum Nachweis einer erfolgten Nachberechnung gegenüber der dtms genügt die Vorlage der Rechnung der TDG in Kopie.

10. Besondere Anforderungen für Rundfunk-Gewinnspiele

BGB der dtms GmbH für 0137-Rufnummern

Soweit der Partner Gewinnspiele unter 0137-Rufnummern über Rundfunk oder vergleichbare Telemedien anbietet, gilt die „Satzung der Landesmedienanstalten über Gewinnspielsendungen und Gewinnspiele (Gewinnspielsatzung)“ in der jeweils aktuellen Fassung ergänzend.